

sein, unter den doch nur äußerst geringen Schwankungen zwischen den als gesetzmäßig und richtig jetzt geltenden Dresdner Scheffel und Kannen oder Leipziger Ellen die approximativ richtigsten Größen herauszufinden, und rathsam scheint es, im Zweifelsfalle diejenigen zu wählen, welche so ziemlich das kleinste Maaß enthalten. Dann würden die wenigsten Maaße und Gefäße umgeändert zu werden brauchen, weil man sie leicht kleiner, aber nicht leicht größer machen kann. Gesiele es jetzt noch der hohen Staatsregierung, diese Sache auf dem Verordnungswege zu reguliren, so würden zwei sehr wichtige Zwecke dadurch erreicht und zwei sehr bedeutende Uebelstände vermieden werden. Erstlich: das Gesetz wird, sei es nun mit Recht oder mit Unrecht, ganz gewiß wenig populär sein; die Verordnung hingegen, welche nur das ohnehin schon Bestehende einschärft, wird Jedermann natürlich und nothwendig finden, und selbst die, die bis jetzt sich anderer Maaße bedient haben, werden sich bescheiden, daß sie kein Recht erlangt haben, fortwährend eine Abweichung vom Landesmaaße zu beanspruchen, weil sie seit Jahrzehnden oder Jahrhunderten ordnungswidrig ein anderes gebraucht haben. Ueberhaupt muß ich darauf aufmerksam machen, daß in dem bei weitem größten Theile des Landes noch heutzutage der Dresdner Scheffel, die Dresdner Kanne und die Leipziger Elle wirklich gebraucht werden, und daß es nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil ist, in welchem die mehrfach geschilderte große Maaßunordnung Raum gefunden hat. Ich glaube, es würden sich Zeugen hier in der Kammer finden, welche bestätigen könnten, daß an solchen Orten, wo man bisher z. B. ein anderes Kannenmaaß gebraucht hat, ohne allen Widerstreit die Interessenten bloß dadurch, daß die vorgesezte Behörde mit Ernst auf die bestehenden Gesetze hingewiesen hat, sich bewogen gefunden haben, die bisher üblichen größern oder kleinern Kannen mit der gesetzmäßigen Dresdaer Kanne zu vertauschen. Ein zweiter Umstand, auf den ich aufmerksam machen muß, ist der, daß, wenn die Staatsregierung sich entschließen sollte, auf dem Verordnungswege die ältern Gesetze in Anwendung zu bringen und sie gleichsam in's Leben zurückzurufen, es alsdann nicht nöthig sein würde, auf eine höchst bedenkliche Aenderung einzugehen, welche durch das neue Gesetz herbeigeführt wird, ich meine die Aenderung der Ackermaaße. Daß, wenn diese Ackermaaße geändert werden sollen, diese zu einer großen Menge von Beschwerden führen werden, läßt sich schon jetzt voraussehen; z. B. in Bezug auf die Parochiallasten, die zum Theil nach Aekern bemessen, hinübergewiesen worden sind an Personen, die in andern Staaten wohnen, und in vielen andern Beziehungen, die ich, um nicht zu weitläufig zu werden, hier übergehe. Es würde also, wenn eine Verordnung erlassen und dadurch die frühern Gesetze über Scheffel, Elle und Kanne, auch, in so weit nöthig, über die Weifen, wieder in's Leben gerufen würden, eines neuen Gesetzes nicht bedürfen, und dadurch eine Menge von Inconvenienzen vermieden werden, die, ungeachtet aller Trefflichkeit des vorgelegten Systems, dennoch mit der Einführung desselben unzertrennlich verbunden sein würden. Das aber kann gar kein Hinderniß abgeben, daß man gegenwärtig das ursprüngliche Normalmaaß des Dresdner Schef-

fels, der Leipziger Elle und der Dresdner Kanne nicht auf das genaueste mehr kennt. Man kennt es genau genug, um eine approximative Norm herauszufinden, wo die Regierung sagen könnte: Dieses soll gelten, man regulire alle Gemäße und Ellen im Lande danach. Dann würde das Normalmaaß in allen größern Städten herumgeschickt und ihnen angedeutet, daß sie binnen einer Zeit ihre Maaße danach reguliren sollten. Für den Fall des Ungehorsams drohen auch schon die ältern Gesetze strenge Maaßregeln an; es würde aber gewiß kaum nöthig sein, damit hervorzutreten, sondern es würde genügen, auf die frühern zu verweisen. Das sind die Gründe, die sich mir bei Betrachtung dieses Paragraphen als solche darstellen, die gegen den Inhalt des Paragraphen, aber freilich nicht bloß gegen ihn, sondern gegen das Gesetz überhaupt zu sprechen scheinen.

D. Crusius: Es scheint, als ob durch die Aeußerung des Domherrn D. Günther die allgemeine Berathung über das Gesetz wieder aufgenommen werden sollte. Ich habe diese Berathung für geschlossen erachtet und mich nicht befugt gehalten, darauf wieder zurückzukommen. Ich würde mir daher nicht erlauben, das Wort zu ergreifen, wenn ich es nicht für nothwendiger hielt, den sehr logisch und scharfsinnig ausgesprochenen Aeußerungen des geehrten Redners meinerseits einige Bedenken entgegenzustellen; daher werde ich nur zur Widerlegung sprechen. Es scheint aus seinen Aeußerungen diese seine Ansicht hervorzugehen, als glaube er, wir thäten bei der Berathung und Annahme dieses Gesetzworschlags etwas sehr Ueberflüssiges, da es sehr leicht sei, auf eine andere Weise den Zweck zu erreichen. Ja es scheint noch mehr darin zu liegen, es scheint der schwere Vorwurf gegen die hohe Staatsregierung darin zu liegen, daß sie trotz vielfacher allseitiger Beschwerden, die seit einem Zeitraume von vierzig Jahren von Einzelnen, wie von den Organen und Vertretern des Volks auf's dringendste ausgesprochen worden sind, den großen Uebelständen noch nicht Abhülfe gethan habe. Er hat die Ueberzeugung ausgesprochen, daß es noch jetzt ein Leichtes sei, auf dem Verordnungswege diesen Zweck zu erreichen. Ich gestehe, daß ich mich hiervon und von dieser Füglichkeit nicht überzeugen kann. Wäre es wirklich ein so Leichtes gewesen, so würde dieser Vorwurf die Regierung hart und schwer treffen; allein ich glaube sie völlig freisprechen zu müssen, indem ich es für ein Ding der Unmöglichkeit halte, daß bis jetzt, und so lange nicht eine sichere Basis existirt, es ausführbar gewesen sei, diesen großen Maaßwirren ein Ende zu machen. Es ist schon von Sr. Königl. Hoheit erwähnt worden, wie es eben an einer sichern Basis fehle, wie man eben nicht zu beurtheilen und streng zu unterscheiden gewußt habe, worin die normalen Größen bestehen, daß man die Grundlagen der betreffenden Gesetze, die allerdings vielfältig in's Land ergangen sind, nicht gekannt und daher nicht vermocht habe, diesen gesetzlichen Bestimmungen überall und stets die nöthige Geltung zu verschaffen oder zu erhalten. Ich kann aus Erfahrung anführen, daß es mir nach vielfachen Bemühungen nicht gelungen ist, einen richtigen Etalon vom Dresdner Baufuß zu erhalten, trotz dem, daß ich an die verschiedenen betreffenden Behörden in Dresden mich gewendet und